

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Paderborn**

**vom 23.05.2017**

#### Präambel

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5**

### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

## Anlage 1

### G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt.../Gemeinde... vom ..... gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 60,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 21,16 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 51,76 €

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Paderborn vom -.....

#### Lfd. Nr.    Objekte

##### **1.            Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1            Krankenhäuser
- 1.2            Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
- 1.2.1        Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und  
Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche  
Anforderungen an den Bau und Betrieb
- 1.2.2        Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9  
Personen)
- 1.2.3        Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9  
Personen)
- 1.2.4        Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen oder  
behinderte Personen (ab 20 Personen)
- 1.3            Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.4            Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

##### **2.            Übernachtungsbetriebe**

- 2.1            Beherbergungsobjekte mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2            Obdachlosenunterkünfte
- 2.3            Notunterkünfte (Asylbewerber u. a.)
- 2.4            Camping nach CWVO
- 2.5            Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb SBauVO

**Lfd. Nr.    Objekte**

**3.            Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO**

- 3.1.1    Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
- 3.1.2    Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
- 3.1.3    Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Fläche mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
- 3.2       Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besuchern

**4.            Unterrichtsobjekte**

- 4.1       Schulen nach BASchulR
- 4.2       Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)
- 4.3       Mehrfachnutzung mit Unterrichtsräumen > 100 Personen
- 4.3.1    Wie 4.3 nicht ebenerdig > 50 Personen

**5.            Hochhausobjekte**

- 5.1       Hochhaus nach SBauVO

**6.            Verkaufsobjekte**

- 6.1       Verkaufsstätten nach SBauVO
- 6.2       Verkaufsstätten > 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

**7.            Verwaltungsobjekte**

- 7.1       Büro- und Verwaltungsobjekte mittlerer Höhe > 3.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche

**8.            Ausstellungsobjekte**

- 8.1       Museen
- 8.2       Messe- und Ausstellungsbauten

**9.            Garagen**

- 9.1       Großgaragen nach SBauVO

**Lfd. Nr.    Objekte**

- 9.2.       Unterirdische Mittelgaragen > 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

**10.          Gewerbeobjekte**

- 10.1       Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
- 10.1.1    Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m<sup>2</sup>
- 10.1.2    Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m<sup>2</sup>

- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit  
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße  
> 1.600 m<sup>2</sup>
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit  
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäu-  
den oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m<sup>2</sup>
- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe  
> 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht  
ebenerdig, > 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe > 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m<sup>2</sup>  
Lagerfläche
- 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.6 Hochregallager
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV  
500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV  
500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV  
500
- 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke

**Lfd. Nr.    Objekte**

**11.    Sonderobjekte**

- 11.1        Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2        Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 m<sup>2</sup> in Verbindung zu  
Wohngebäuden
- 11.3        Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4        Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5        Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
- 11.6        Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
- 11.7        Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.8        Flughäfen
- 11.9        Sonstige kritische Infrastrukturen
- 11.10      Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse